

Gestaltungen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht

Forum Unternehmenssteuerrecht 2008
Bucerius Law School
Hamburg, 5. Juni 2008

Dr. Andreas Richter LL.M.

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

P+P Pöllath + Partners

www.pplaw.com

„The subject has the right to
order his affairs to attract the minimum tax“
IRC vs. Duke of Westminster [1938] 19 TC 490, 520

Nicht nur im britischen, sondern auch im deutschen Recht hat
der Steuerpflichtige die Möglichkeit, seine Steuerpflicht durch
Gestaltung zu verringern.

Dazu bieten sich im Erbschaftsteuerrecht unterschiedliche
Möglichkeiten.

Derzeit steht bekanntlich die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie des Bewertungsrechts an:

Der Termin für das Inkrafttreten des ErbStRG-E steht noch nicht fest.

Danach fallen aber einige Gestaltungen weg:

II. Gestaltungen vor der Reform

Einige Gestaltungen bleiben erhalten:

III. Reformunabhängige Gestaltungen

Weitere Gestaltungen kommen hinzu/werden attraktiver:

IV. Gestaltungen nach der Reform

1. Vergleich: Alte und Neue Steuerbelastung

Vor der Reform sollten Steuerpflichtige prüfen, ob Übertragungen nach altem Recht günstiger als nach neuem Recht sind.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts ist es möglich, von dem ggf. günstigerem alten Recht zu profitieren.

Übertragung nach altem Recht:

- Ggf. Schenkung (unter Nießbrauchsvorbehalt) um Vorteile des alten Bewertungsrecht zu sichern: Immobilien und BV anstatt Bargeld übertragen.
- Nicht fällige Kapitallebensversicherungen werden derzeit günstiger bewertet.
- Für Steuerklasse II und III können (günstigere) Steuersätze gesichert werden.
- Betriebsvermögensbegünstigungen genau prüfen und abwägen.

Bei Erwerbern der Steuerklasse I ist alte Steuer (niedrige Bewertung, niedriger Freibetrag) und neue Steuer (höhere Bewertung, höherer Freibetrag) zu vergleichen.

2. Steuerentstehungszeitpunkt bei Schenkung

Bei der vorweggenommenen Erbfolge ist auf den **Entstehungszeitpunkt der Schenkungsteuer** nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG zu achten:

Entstehungszeitpunkt: **Ausführung der Zuwendung**, was wiederum von konkretem Vermögenswert abhängig ist.

Beispiel 1: **Grundstück**, Ausführung (+) auch schon vor Eintragung ins Grundbuch, wenn

- (1) Erklärungen für Auflassung, Eintragungsbewilligung und Eintragungsantrag durch die Parteien in vorgeschriebener Form abgegeben und
- (2) Beschenkter aufgrund Erklärungen beim Grundbuchamt den Eingang des Antrags bewirken kann, so dass dann ohne Zutun der anderen Vertragspartei die Eintragung der Rechtsänderung herbeigeführt werden kann und
- (3) später tatsächlich die Rechtsänderung eingetragen wird.

Beispiel 2: GmbH-Anteile, Ausführung (+) mit Abschluss des notariell beurkundeten Abtretungsvertrag (ggf. Zustimmung der Mitgesellschafter)

Sonderfall: Durch Kapitalerhöhung entstandene GmbH-Anteile: Antrag bei HR

3. Steuerentstehungszeitpunkt bei Erbfall

Auch bei dem Erwerb von Todes wegen ist u.U. eine Entstehung der Steuer zum gewünschten Zeitpunkt (altes oder neues Recht) möglich. Grundsätzlich entsteht die Erbschaftsteuer zum Todeszeitpunkt.

➤ Wichtige Ausnahme ist der Pflichtteilsanspruch:

Die Steuer auf den Pflichtteilsanspruch entsteht dann, wenn dieser geltend gemacht wird, § 9 Abs. 1 Nr. 1 b ErbStG.

Da der Pflichtteilsanspruch ein Geldanspruch ist (§ 2303 BGB) und somit stets zum Nominalwert zu erfassen ist, kann die Besteuerung nach neuem Recht günstiger sein: So fällt der Pflichtteilsberechtigte in Steuerklasse I und profitiert so vor allem von den neuen, erhöhten Freibeträgen.

Gleiches gilt für den Pflichtteilsverzicht und die Ausschlagung gegen Abfindung, da hier die Steuer erst mit dem Zeitpunkt der Vereinbarung des Verzichts entsteht, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 f ErbStG.

4. Testaments-Check

Bereits errichtete Verfügungen von Todes wegen sind aufgrund Erbschaftsteuerreform zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Beachte: U.U. Bindungswirkung bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen nach dem Ableben eines Erblassers.

Änderungsbedarf kann sich insbesondere aus den folgenden Gründen ergeben:

- Höherer Steuertarif
- Höhere Freibeträge
- Höhere Bewertung der übertragenen Vermögensgegenstände (insb. Immobilien)
- Neue Verschonungsregeln für Betriebsvermögen (Teilw. Wegfall gewillkürtes BV)
- Latente Ertragssteuerbelastung

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen kann eine langfristig angeordnete Dauertestamentsvollstreckung zur Sicherstellung der Einhaltung der Behaltefristen von 15 Jahren erforderlich sein. Wg. erhöhter Compliance (Lohnsumme, Behaltensfristen) zeitlich unterschiedliche Schenkungen einzelner Gesellschafter ausschließen.

1. Derzeit: Günstige Bewertung

Bisheriger Grundsatz: Gemeiner Wert („Verkehrswert“)

Ausnahmen: Steuerbilanzwert, Stuttgarter Verfahren und Bewertungsabschläge bei

- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

Niedrigere Bewertung = Niedrigere Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Derzeit: Günstige Bewertung (II)

Betriebsvermögen

(außer Betriebsgrundstücke, Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften, ausländische Betriebsvermögen)

Begünstigung: Anknüpfung an Steuerbilanzwerte

- i.d.R. nicht der Verkehrswert, sondern Ergebnis handels- und steuerrechtlicher Abschreibungsregeln
- Steuerlast um so niedriger, je größer die stillen Reserven zum Zeitpunkt des Erbfallles; Schulden werden mit Nennwert angesetzt (was zu erhöhter Kompensation der Aktivposten führen kann)
- zusätzliche Begünstigungen:
 1. Zinsfreie Stundung über 10 Jahre, § 28 Abs. 1 ErbStG
 2. Freibetrag: € 225.000, § 13a Abs. 1 ErbStG
 3. Bewertungsabschlag in Höhe von 35%, § 13a Abs. 2 ErbStG
 4. Tarifbegrenzung: grds. Anwendung Steuerklasse I, § 19a ErbStG

1. Derzeit: Günstige Bewertung (III)

Grundvermögen: Bewertung

- a) unbebaute Grundstücke: 80 % des Bodenrichtwerts, § 145 Abs. 2 BewG.
- b) bebaute Grundstücke

Grundsatz: Ertragswertverfahren

- 12,5 X vereinbarte Jahresmiete (ohne BK), § 146 Abs. 2 BewG oder
- (wenn eine vereinbarte Jahresmiete nicht existiert): 12,5 X übliche Miete
- Abschlag für Alterswertminderungen des Gebäudes: 0,5 % pro Jahr, max. 25 % (§ 146 Abs. 4 BewG)

Ausnahme: Sachwertverfahren (§147 BewG)

- Anwendbar, wenn es weder vereinbarte noch übliche Miete gibt:

Steuerwert des Grundstücks =

70% des Bodenrichtwerts + Wert des Gebäudes nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten:

- (A) Betriebsvermögen: Steuerbilanzwert oder
- (B) Privatvermögen: AK/HK ./ . Abschreibungen

1. Derzeit: Günstige Bewertung (IV)

Anteile an Kapitalgesellschaften

a) Börsennotierte Anteile: Kurswert, § 11 Abs. 1 BewG

b) Nicht börsennotierte Anteile:

Grundsatz: Wert wird aus anderen Anteilsverkäufen abgeleitet, die weniger als ein Jahr zurückliegen

Ausnahme: Schätzung unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft („Stuttgarter Verfahren“)

- Begünstigung wie für Betriebsvermögen, wenn der Erblasser zu mehr als 25% unmittelbar am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt war
(€ 225.000 Freibetrag, € 35% Bewertungsabschlag und Tarifbegrenzung)

2. Gewillkürtes Betriebsvermögen

Nach derzeitigem Recht können bei der Übertragung von privatem Vermögen, welches als Betriebsvermögen gestaltet wird, die Begünstigungen für Betriebsvermögen nach §§ 13a und 19a ErbStG genutzt werden.

Nach dem geplanten § 13b Abs. 2 ErbStRG-E gehören Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe sowie Anteile an Kapitalgesellschaften nicht mehr zum begünstigten Vermögen, **wenn** das Betriebsvermögen zu mehr als 50% aus Verwaltungsvermögen besteht:

Verwaltungsvermögen: z.B. fremdvermietete Grundstücke, private Kunstwerke und Bibliotheken, Wertpapiere und Streubesitzanteile (25% oder weniger Anteile), etc.

Verwaltungsvermögen muss seit mindestens **zwei Jahren** dem Betrieb zuzurechnen sein, um von der Begünstigung zu profitieren.

Damit zusammenhängende **Verbindlichkeiten** werden zur Ermittlung der 50%-Grenze nicht berücksichtigt.

2. Gewillkürtes Betriebsvermögen (II)

Diese nachteilige Änderung betrifft insbesondere:

Gewerblich geprägte Personengesellschaften, vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen mit mehr als 50 % Verwaltungsvermögen (dazu zählen vor allem Immobilienbestände und auch verpachtete Betriebe).

➤ **Hier Übertragungen nach altem Recht in Erwägung ziehen.**

Bei großen Immobilienvermögen ist z.B. altes Recht (derzeit) grds. günstiger, weil im neuen Recht nur noch ein verminderter Wertansatz in Höhe von 90 % für fremdvermietete Wohnimmobilien geplant wird, vgl. § 13c ErbStRG-E. Dieser 10%-Wertungsabschlag soll die private Wohnungswirtschaft fördern und schützen.

Dies kann die höhere Verkehrswertbewertung der Immobilien nicht ausgleichen. Zu prüfen ist, ob die Immobilien als begünstigtes Betriebsvermögen übergehen können.

3. Haltefristen / Immobilienvermögen

Ist bei Betriebsvermögen, das kurzfristig auf die jüngere Generation übertragen werden soll, eine Veräußerung in den nächsten Jahren absehbar, sollte ggf. eine Übertragung nach aktuellem Recht erfolgen:

Behaltensfrist nach aktuellem Recht: **fünf Jahre**

Nach neuem Recht soll Behaltensfrist **15 Jahre** betragen + **zwei Jahre vorweg**

- Bei Nichteinhaltung der neuen Behaltefristen entfallen nach derzeitigem Entwurfsstand die Steuervergünstigungen rückwirkend und vollständig.
- Es ist **jetzt** eine **Prüfung** notwendig, da u.U. die alten oder die neuen Begünstigungsregeln für das konkrete Vermögen günstiger sind.

4. Schenkungsteuerfonds / Versicherungen

- A. Schenkung von Vermögenswerten + Verbindlichkeiten = Schuldenüberhang
▶ nach derzeitigem Recht möglich

Durch die höhere Bemessungsgrundlage und durch die Einschränkung des Schuldenabzugs gem. § 10 Abs. 6 S. 4 und 5 ErbStRG-E werden zukünftig Gestaltungen mit Schuldenüberhang unmöglich.

Negativschenkungen, bei denen die zu übertragenden Verbindlichkeiten die steuerlichen Werte der positiven Wirtschaftsgüter übersteigen, können nur nach aktuellem Recht genutzt werden (Sog. Substanzsteuerfonds).

- B. Ferner werden Gestaltungen mit Hilfe von Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen unattraktiver, weil nun nicht mehr 2/3 des Wertes der gezahlten Prämien (§ 12 Abs. 4 BewG a.F.), sondern immer der Rückkaufswert angesetzt werden muss.

4. Steuerklassen II und III

Steuerklasse I

Ehegatte, Kinder und Stiefkinder sowie Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder. Eltern und Voreltern fallen bei Erwerben von Todes wegen, nicht jedoch bei Schenkungen in diese Klasse.

Steuerklasse II

Eltern und Voreltern bei Schenkungen unter Lebenden, ferner Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, sowie geschiedener Ehegatte bei Erbschaft wie auch Schenkung.

Steuerklasse III

übrigen Erwerber, insbesondere Verlobte sowie Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Auch die Zweckzuwendung wird hier ausdrücklich zugeordnet.

4. Steuerklassen II und III

Im ErbStRG-E geplante Änderung des Tarifverlaufs: (bisher)

Wert des steuerlichen Erwerbs bis ... Euro	In Steuerklasse I in %	In Steuerklasse II in %	In Steuerklasse III in %
75.000 (52.000)	7	30 (12)	30 (17)
300.000 (256.000)	11	30 (17)	30 (23)
600.000 (512.000)	15	30 (22)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19	30 (27)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23	50 (32)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27	50 (37)	50 (47)
Über 26.000.000	30	50 (40)	50 (50)

4. Steuerklassen II und III

Im ErbStRG-E geplante Änderung der Freibeträge

	Altes Recht	Neues Recht
Ehegatten	307.000 Euro	500.000 Euro
Kinder	205.000 Euro	400.000 Euro
Enkel	51.200 Euro	200.000 Euro
Weitere Abkömmlinge	51.200 Euro	100.000 Euro
Erwerber Steuerklasse II	10.300 Euro	20.000 Euro
Erwerber Steuerklasse III	5.200 Euro	20.000 Euro
Beschränkt Steuerpflichtige	1.100 Euro	2.000 Euro

Rot = „Verlierer“ der geplanten Reform, da Verkehrswertbewertung voll zum Tragen kommt.

4. Steuerklassen II und III

- Günstigere Steuertarife in Steuerklasse II und III sollten jetzt noch (nach altem Recht) genutzt werden.
- Lediglich bei kleineren Schenkungen kann die Steuerbelastung nach neuem Recht wegen des höheren Freibetrags von € 20.000 niedriger sein.
- Übertragung auf entfernte Verwandte oder nicht verwandte Personen (z.B. nicht-eheliche Lebensgefährten) sollten jetzt noch (nach altem Recht) erfolgen, weil geringfügig erhöhten Freibeträge die höhere Bewertung zum Verkehrswert nicht ausgleichen.
- Gleiches gilt für Steuerausländer: Hier kann man aber Vermögen in Auslandsvermögen tauschen oder inländische Steuerpflicht begründen.
- Für Steuerklasse II und III hohe Steuersätze geplant:
30 % (bis 6 Mio. €) und 50 % (über 6 Mio. €)

1. Güterstandsschaukel

- Reformunabhängig ist u.a. die sog. Güterstandsschaukel:
 - Ehegatten, die im (gesetzlichen) Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, können auch zu Lebzeiten den Zugewinn steuerfrei ausgleichen.
 - Dazu müssen sie den gesetzlichen Güterstand tatsächlich per Ehevertrag beenden (durch Wechsel in den Güterstand der Gütertrennung). Im Anschluss können die Ehegatten – grds. ohne Frist – die Zugewinnngemeinschaft erneut vereinbaren.
 - Auch den (fiktiven) Zugewinnausgleich von Todes wegen kann der überlebende Ehegatte steuerfrei vereinnahmen.
- Siehe § 5 ErbStG sowie akt. Bundesfinanzhof-Rechtsprechung

2. Familienwohnheimschaukel

- Für mittlere Vermögen eignet sich auch die steuerfreie Übertragung des inländischen Familienwohnheims auf den weniger vermögenden Ehegatten, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG.
- Es gibt dabei keinen Objektverbrauch: Wenn die Ehegatten später tatsächlich ein neues inländisches Familienheim beziehen, kann auch dieses steuerfrei übertragen werden.
- Diese Familienwohnheimschaukel eignet sich auch dazu, das Vermögen der Ehegatten zu strukturieren, um die Kinderfreibeträge optimal zu nutzen.
- Nach neuem Recht soll diese Begünstigung auch eingetragenen Lebenspartnern zu Gute kommen, Art. 1 Nr. 10 d) ErbStRG-E.

3. Adoption oder eingetragene Lebenspartnerschaft

- Nach der (Erwachsenen-) Adoption fällt der adoptierte Beschenkte oder spätere Erbe in die günstige Steuerklasse I (Freibeträge + Tarife). Voraussetzung für eine Erwachsenenadoption (Annahme) ist eine sittliche Rechtfertigung, § 1767 BGB.
- Anstatt einer Adoption kann auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, ähnlich wie die Ehe, die erbschaft- und schenkungsteuerliche Situation verbessern. Vor allem: Freibetrag + ehelicher Versorgungsfreibetrag.
- Wie zuvor gesehen, ist der Zugewinnausgleich zwischen Ehegatten privilegiert, vgl. § 5 ErbStG. Auch für eingetragene Lebenspartner ist der lebzeitige Zugewinnausgleich steuerfrei.

Der (fiktive) Zugewinnausgleich von Todes wegen zwischen eingetragenen Lebenspartnern soll nach der Reform steuerfrei sein, Art. 1 Nr. 4 ErbStRG-E.
- Weiterhin keine „Generation Skipping Transfer Tax“ geplant: Auch an (adoptierte) Enkelkinder Vermögen begünstigt (u.U. m. Hilfe v. Kettenschenkungen) übertragen.

4. Disproportionale Familienpools

- Darunter versteht man Familiengesellschaften (z.B. GbR, KG) mit disproportionaler Gewinn- und Stimmrechtsverteilung.
- Damit kann Vermögenssubstanz bereits auf (über-)nächste Generation übertragen werden und gleichzeitig der übertragenden Generation der Einfluss bewahrt werden und diese an dem Gewinn weiterhin teilhaben lassen.
- Dabei erhalten die jüngeren Generationen Anteile mit unterproportionalen Gewinn- und Stimmrechten. Auch überproportionale Gestaltung sind in Grenzen möglich.
- Vorsicht vor Übermaßschenkungen nach § 7 Abs. 6 ErbStG.

1. Anwendungsregeln des ErbStRG-E

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das neue Rechts für Erwerbe im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ErbStRG angewendet werden. Das **Wahlrecht gilt nur bei Erwerb von Todes wegen**, nicht bei Erwerb durch Schenkung, vgl. Art. 3 ErbStRG-E.

Die (neuen) erhöhten persönlichen Freibeträge können allerdings nicht für alte Erbfälle genutzt werden, weil geplant ist, § 16 ErbStG von der rückwirkenden Anwendung des neuen Rechts auszunehmen.

Der Antrag auf Anwendung des neuen Rechts kann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des ErbStRG und bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung gestellt werden. Ungeklärt: Antrag der Erben einheitlich?

Allerdings ist kein Widerruf des Antrags möglich, wenn etwa die Steuerfestsetzung nachträglich wegen eines Verstoßes gegen die Verschonungsregeln der §§ 13a, 19a ErbStG geändert wird, vgl. Art. 1 Nr. 28 ErbStRG-E.

2. Neue Betriebsvermögensbegünstigung

Grundsätzlich Bewertung des BV zum gemeinen Wert: Ertragswertmethode
Bewertungsverordnung legt Einzelheiten wie z.B. Kapitalisierungszinssatz von 9 % fest.
Dann aber: Verschonungsabschlag von 85 % für deutsches + EU/EWR BV*

Voraussetzungen:

1. Das Betriebsvermögen darf nicht aus „mehr als 50% Verwaltungs-vermögen“ bestehen, (Siehe Folie 12).
Achtung: Infektion durch vermögensverwaltende Tochtergesellschaften.
 2. Verwaltungsverm. muss seit mind. zwei Jahren Betrieb zugeordnet sein.
 3. Einhaltung der Lohnsummenklausel (= Zehnjähriger Erhalt von mind. 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre) Bei Verstoß gegen Lohnsummenklausel folgt anteilige Nachversteuerung.
 4. Keine Veräußerung, Aufgabe, übermäßige Entnahme, Insolvenz o.ä. während 15 Jahre-Behaltensfrist. Verstoß: komplette Nachversteuerung (Totalsanktion z.Z. in Diskussion)
- 15 % des Betriebsvermögens unterliegen - nach einer gleitenden Freigrenze von 150.000 € - sofort der Besteuerung, vgl. § 13a Abs. 2 ErbStRG-E.

*Nicht EU/EWR-Auslandsbetriebsvermögen kann für Begünstigung in inländische Kapitalgesellschaft mit Sitz/Geschäftsleitung in EWR/EU eingebracht werden.

2. Neue Gestaltungen bei Betriebsvermögen

Statt „gewerblicher Prägung“ muss nun tw. „echtes“ BV geschaffen werden.

Vor allem muss **50%-Quote für Verwaltungsvermögen** eingehalten werden:

- Über die Gründung von Tochtergesellschaften (Kaskadeneffekt) und vorzeitige Entnahme ins PrivatV lässt sich die Verwaltungsvermögensquote gestalten.
- Auch möglich: Zuführung von Verwaltungsvermögen bis zur 50%-Grenze, wobei mind. zweijährige Zuordnung zum BV vor Übertragung zu beachten ist.
- Vermögensstrukturierung: Leasinginvestitionen = kein Verwaltungsvermögen. Geplante Reinvestitionsklausel nutzen.
- Nach derzeitigem Entwurfsstand sind Bargeld und Tagesgeld wohl kein Verwaltungsvermögen.
- Wertpapiere und Streubesitzanteile können durch Gründung eines Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut begünstigt übertragen werden.

- Poolverträge schließen, um Streubesitz (25 % oder weniger Anteile) zu vermeiden.
- Gewinn insbesondere in den beiden einer Schenkung vorangehenden Jahren senken (m.H.v. Abschreibungseffekten, vorgez. Investitionen etc.).
- Anteilsübertragung nach schlechten Jahren: auch Lohnsumme gestalten.
So greift Lohnsummenklausel zB bei Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten oder bei „Servicegesellschaften“ nicht ein.

2. Neue Gestaltungen bei Betriebsvermögen (II)

- Übertragung von Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften kann nach neuem Recht günstiger sein, da 85 %iger Verschonungsabschlag. Dieser wird nur bei Einhaltung der Voraussetzungen gewährt.
- **Problem**: Im geplanten Bewertungsrecht keine Berücksichtigung von eingeschränkten Verfügungsrechten und Thesaurierungszwängen, welche typisch für Familienunternehmen sind: Trotzdem Steuer auf Verkehrswert.

2. Neue Gestaltungen bei Betriebsvermögen (III)

➤ Einzelfallbetrachtung erforderlich:

1. Verkehrswert contra Steuerwert: Alte Betriebsvermögensbegünstigung ist bei Einhaltung der Vorauss. günstiger, wenn Betriebsvermögen ca. 434 %-iger Wertsteigerung unterliegt.
 2. Neue günstige, aber gleichzeitig härtere Begünstigungsvoraussetzungen prüfen (v.a. Lohnsummenklausel und 15 Jahre Behaltensfrist) Problem: Fehlende Einflussnahme.
 3. Ertragsstarke Unternehmen werden nach altem Recht grundsätzlich günstiger übertragen
 4. Ertragsschwache Unternehmen können Probleme mit Verwaltungsvermögensquote haben
- Auch erforderlich: Ertragsteuerliche Auswirkungen beachten:
Besteuerung der stillen Reserven

3. Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt

Durch die Abschaffung von § 25 ErbStG werden Zuwendungen unter Nießbrauchsvorbehalt grundsätzlich steuerlich günstiger: Der Erwerber kann nach geplantem Recht die Nießbrauchslast nunmehr unmittelbar von der Bemessungsgrundlage abziehen.

Erhöhte Attraktivität des Vorbehaltsnießbrauchs auch durch

- (1) Anwendung aktueller Sterbetafeln, die die verlängerte Lebenszeit beachten und
- (2) durch den Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für Versorgungsleistungen durch das Jahressteuergesetz 2008

Beispiel (vgl. Geck, ZEV 2008, 5)

A möchte ein bebautes Grundstück mit einem Verkehrswert von 400.000 € und einem Steuerwert von 300.000 € an seine Tochter T unter Vorbehalt des Nießbrauchs übertragen. A ist männlich und 60 Jahre alt. Der Vervielfältiger beträgt 10,448 (Anlage 9 zum BewG), der Ablösefaktor gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 ErbStG 0,402.

3. Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt (II)

Steuerliche Behandlung nach noch gültigem Recht:

	Erwerb		300.000 €
./.	Freibetrag Steuerklasse I		<u>205.000 €</u>
	steuerepflichtiger Erwerb	95.000 €	
	Steuer (Steuersatz: 11%)	10.450 €	

Ermittlung des Stundungs- und Ablösebetrags:

	Erwerb		300.000 €
./.	Nießbrauchslast (300.000 € / 18,6*) x 10,448		168.516 €
./.	Freibetrag StKl. I		<u>205.000 €</u>
	steuerepflichtiger Erwerb	0 €	
	Steuer (Steuersatz: 0%)	0 €	

Zu stunden sind auf Antrag 10.450 €. Der Ablösebetrag beträgt 4.200 €.

* § 13 Abs. 2 BewG: Immerwährende Nutzungen und Leistungen sind mit dem 18,6-fachen des Jahreswertes zu bewerten

Steuerliche Behandlung nach geplantem Recht:

	Erwerb		400.000 €
./.	Nießbrauchslast (400.000 € / 18,6) x 10,448	224.688 €	
./.	Freibetrag Steuerklasse I		<u>400.000 €</u>
	steuerepflichtiger Erwerb	0 €	
	Steuer (Steuersatz: 11%)	0 €	

Das neue Recht eröffnet damit die Möglichkeit von weiteren Schenkungen bis zur Höhe des nicht verbrauchten Freibetrages von € 176.111,99 (= (400.000 - 224.688 = 175.312) + 799,99 = 176.111,99)

4. Hohe Freibeträge nutzen

- Höhere Freibeträge insbes. für Ehegatten und Kinder geplant.
- Möglichkeit, Vermögen (wie bisher: alle zehn Jahre) von Eltern auf Kinder oder von vermögenderem Ehegatten auf anderen Ehegatten zu übertragen, um Kinderfreibeträge doppelt nutzen zu können: Sog. Kettenschenkung.
- Übertragung unter eingetragenen Lebenspartnern: Freibetrag auf 500.000 € erhöht + ehel. Versorgungsfreibetrag (ansonsten ungünstige Steuerklasse III) .
- Nachschenkungen: Zum Inkrafttreten hohen Freibetrag weiter nutzen.
z.B. 205.000 € nach altem Recht + € 195.799,99 nach neuem Recht = 400.799,99 €
(**400.000 € Freibetrag** + **49,00 € Kleinbetragsgrenze** für Steuer (nach unten gerundeter Erwerb von **799,99** (700 €) bei **7 % Steuer** = 49,00 Euro = Keine Steuer).

4. Hohe Freibeträge nutzen (II)

- Beachte: Erhöhung der Freibeträge kompensiert häufig nicht die Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch Bewertung zum Verkehrswert. Unter Umständen deshalb Verlagerung des Entstehungszeitpunktes der Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Anwendungsbereich des neuen Rechts.
- Großvermögen: Freibeträge meist nicht ausreichend → Alte Bewertung jetzt nutzen.

4. Hohe Freibeträge nutzen (III)

Im ErbStRG-E geplante Änderung der Freibeträge

	Altes Recht	Neues Recht
Ehegatten	307.000 Euro	500.000 Euro
Kinder	205.000 Euro	400.000 Euro
Enkel	51.200 Euro	200.000 Euro
Weitere Abkömmlinge	51.200 Euro	100.000 Euro
Erwerber Steuerklasse II	10.300 Euro	20.000 Euro
Erwerber Steuerklasse III	5.200 Euro	20.000 Euro
Beschränkt Steuerpflichtige	1.100 Euro	2.000 Euro

1. Problem: Ertragsteuer + Erbschaftsteuer

Doppelbesteuerung mit Ertrags- und Erbschaftsteuer aufgrund der geplanten Erbschaftsbesteuerung auf Basis der Verkehrswerte.

Problem der Doppelbelastung mit Ertrags- und Erbschaftsteuer: wenn ein steuerverstrickter Vermögensgegenstand übertragen und dann veräußert/aufgegeben wird ► Ertragssteuer bei:

- Grundstücken, innerhalb zehnjähriger Veräußerungsfrist, § 23 EStG
- Beteiligungen (zu mindestens 1 %) im Sinne von § 17 EStG
- Betriebsvermögen: Stille Reserven

Möglicherweise Bereinigung der latenten Ertragssteuerbelastung durch Berücksichtigung gezahlter Erbschaftsteuer im Rahmen der Einkommensteuer?

Zu dieser Frage liegt noch keine gesetzliche Regelung/Planung vor.

- Daher sollte geprüft werden, ob die latenten Ertragsteuern vor einer Übertragung ggf. noch beim Erblasser/Schenker realisiert werden sollten.

2. Problem: Verlust des Verlustvortrages

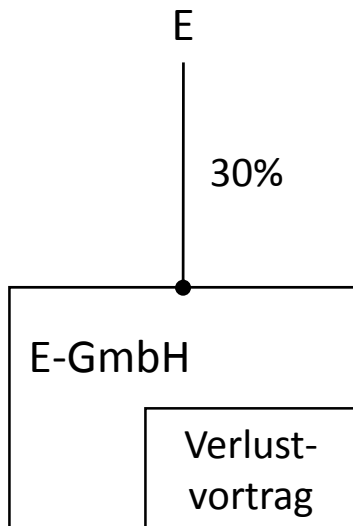
Beispiel:

E möchte 30% der Anteile an der E-GmbH im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Tochter übertragen.

Problem: Verlustvortrag geht teilw. wegen § 8c KStG verloren. § 8c KStG ist zwar nicht auf Erwerbe von Todes wegen, aber auf Erwerbe zu Lebzeiten anwendbar.

Beachte: keine Begünstigung mehr, wenn der Erblasser oder Schenker nicht zu mehr als 25% beteiligt ist (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStRG-E).

Hierbei sind aber die „gepoolten“ Anteile des Erblassers/ Schenkers zu berücksichtigen (► Verpflichtung, über die Anteile „nur einheitlich zu verfügen oder ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben“).



Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Andreas Richter LL.M.

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

P+P Pöllath + Partners

Potsdamer Platz 5

10785 Berlin

Tel.: +49 (30) 253 53 132

Fax: +49 (30) 253 53 999

andreas.richter@pplaw.com

www.pplaw.com